

Meldung

nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

(bei Vereinfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen)

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung:	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten des verantwortlichen Veranstalters			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb		<input type="checkbox"/> Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	
<input type="checkbox"/> Einzelhändler		<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Angaben zum Produktsortiment:			
Angaben zur Dauer der Veranstaltung:			
von bis			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift			
Ort/Datum:			
_____ (Unterschrift)			

Bitte diese Meldung 2 Wochen vor Tätigkeitsbeginn an folgende Kontaktdaten senden:

Per Email an: gestaltungen@landratsamt-ansbach.de

oder per Fax an: 0981/468 18 8220

Verantwortlich für die Verarbeitung ist das Landratsamt Ansbach. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.Landkreis-Ansbach.de in den Bereichen Bürgerservice (Kategorie Datenschutz). Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Meldung

nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung:		<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)				
Name:		Ort:		
PLZ:				
Straße:				
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers				
Name:		Vorname:		
PLZ:		Ort:		
Straße:				
Telefon:		Fax:		
Handy:		E-Mail:		
Betriebsart / Tätigkeit				
<input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion)		<input type="checkbox"/> Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen		
<input type="checkbox"/> Hersteller/Abpacker		<input type="checkbox"/> Einzelhändler		
<input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb		<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Angaben zum Produktsortiment:				
Unterschrift				
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift				
Ort/Datum:		_____		
		(Unterschrift)		

Bitte diese Meldung 2 Wochen vor Tätigkeitsbeginn an folgende Kontaktdaten senden:

Per Email an: gestattungen@landratsamt-ansbach.de

oder per Fax an: 0981/468 18 8220